

Vorschlag für ein konkretes Entsendungsverfahren der Kirchengemeinden

Grundlage der Entsendung

Die Entsendung der Delegierten zur Delegiertenversammlung in die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises (KJV) erfolgt auf Basis des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes (KJVG), das seit dem 15.04.2025 gültig ist. Das Gesetz regelt die Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kirchlichen Entscheidungsprozessen. Es legt insbesondere fest, wie Delegierte berufen und entsendet werden, welche Rechte und Pflichten sie haben und wie die Beteiligung in den kirchlichen Gremien organisiert ist.

Delegiertenprofil

- **Vertretungsauftrag:** Die Delegierten vertreten aktiv die Interessen der Kinder und Jugendlichen ihrer Kirchengemeinde in der KJV des Kirchenkreises. Sie bringen Anliegen, Wünsche und Vorschläge aus der eigenen Gemeinde ein und wirken an Entscheidungen mit.
- **Altersgrenze:** 2/3 der Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Entsendung unter 27 Jahren alt sein, um stimmberechtigt zu sein.
- **Geschlechtergerechtigkeit:** Bei der Auswahl der Delegierten wird darauf geachtet, dass möglichst eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter erfolgt. Ziel ist es, dass sowohl weibliche als auch männliche sowie diverse Personen vertreten sind.
- **Ehrenamtlichkeit:** Die Delegierten sollen vor allem ehrenamtlich tätig sein. Damit wird sichergestellt, dass die Beteiligung aus eigenem Engagement und Interesse erfolgt und die Vielfalt der jungen Menschen in der Gemeinde abgebildet wird.

Entsendungsverfahren

1. **Berufung durch die Kinder und Jugendvertretung:** In Kirchengemeinden mit einer bestehenden Kinder und Jugendvertretung werden die Delegierten von dieser aus dem Kreis der aktiven Kinder und Jugendlichen ausgewählt und benannt. Die KJV organisiert dazu eine Sitzung (in der Regel eine Vollversammlung), bei der Vorschläge gesammelt und eine Abstimmung durchgeführt wird. Das Ergebnis wird der KJV des Kirchenkreises übermittelt.
2. **Berufung ohne Jugendvertretung:** Falls keine Jugendvertretung existiert, übernehmen die aktiven Mitglieder in der Kinder- und Jugendarbeit die Auswahl. Sie treffen sich zu einer Versammlung, diskutieren die Kandidaten und wählen die Delegierten aus ihrer Mitte.
Die Entsendung erfolgt entweder aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitwirkenden, durch den Jugendausschuss oder dem Presbyterium.
3. **Anzahl der Delegierten:** Pro Kirchengemeinde können bis zu fünf Delegierte in die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet werden. Die Zahl kann je nach Größe und Bedarf der Gemeinde angepasst werden, sollte jedoch fünf nicht überschreiten.
4. **Dokumentation und Kommunikation:** Die Entsendung wird schriftlich dokumentiert. Die Namen der Delegierten sowie das Entsendungsdatum werden an die KJV im Kirchenkreis übermittelt. Die Delegierten erhalten eine offizielle Einladung zur Delegiertenversammlung der KJV im Kirchenkreis sowie Informationen zu ihren Aufgaben und Rechten.

Die Zahl richtet sich nach dem entsprechenden Paragraphen in der Geschäftsordnung des KJV des Kirchenkreises

Zusätzliche Hinweise

- Die Delegierten sollten regelmäßig Feedback aus ihrer Gemeinde einholen und die Ergebnisse in die Arbeit der KJV einbringen.

- Eine kontinuierliche Kommunikation zwischen Delegierten, Jugendvertretung und Gemeindeleitung wird empfohlen, um Transparenz und eine aktive Beteiligung zu gewährleisten.
- Es wird angeregt, die Entsendung jährlich oder nach Bedarf zu überprüfen und ggf. neu zu organisieren, um eine breite Beteiligung zu ermöglichen.